

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1.) Der Verein führt künftig den Namen "Brauchtumspflege Gumbseweiler" e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in St.Julian - Ortsteil Gumbseweiler
- 3.) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist beim Amtsgericht Kaiserslautern in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar dem Zweck
 1. der Erhaltung und Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche
Eine besondere Aufgabe des Vereins ist es, für die würdige Gestaltung alljährlichen Kerwe Sorge zu tragen
 2. Stellung und Fertigung des Maibaums
 3. Aktivitäten um die Zusammengehörigkeit der Gemeinde zu fördern
Insbesondere die Einbindung der Jugendlichen
- 2.) Er verfolgt somit ausschließlich die Förderung des traditionellen Brauchtums im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " gem. §§ 51 ff. der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 4.) Der Verein verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, ebenfalls verfolgt er keine politischen und religiösen Ziele.

Er ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Grundsätzlich kann jede unbescholtene Person Mitglied werden.
- 2.) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Aufnahme ist durch schriftliche Erklärung des Aufnahmeersuchenden zu beantragen.
- 4.) Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- 5.) Über die Aufnahme wird in der dem Aufnahmeantrag nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes entschieden.
- 6.) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt keine Begründung an den Aufnahmeersuchenden.
- 7.) Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Beitrages wirksam.
- 8.) Aufgenommen werden können natürliche und juristische Personen.
- 9.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, sowie durch Liquidation einer juristischen Person.
 1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
 2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) Ansehen oder Interesse des Vereins schädigt
 - b) oder seiner Beitragspflicht trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt
 - c) oder bei sonstigem vereinschädigendem Verhalten.

Der Antrag auf Ausschluss beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Woche nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- 10.) Mit dem Ausscheiden erlischt jeder vermögensrechtliche und finanzielle Anspruch an den Verein.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die ohne dem Verein anzugehören, sich um die Heimat- und Brauchtumpflege im Allgemeinen und im Verein insbesondere hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Der Antrag ist schriftlich über die Vorstandschaft einzureichen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1.** Vorsitzenden
 - 2.** stellvertretenden Vorsitzenden
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4.) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens 50% der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Einladungen zu den Sitzungen sollen schriftlich erfolgen. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- 5.) Der Verein wird vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 26 BGB vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.

§ 7 Verwaltung

- 1.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.
- 2.) Der Kassierer verwaltet zusammen mit dem Vorsitzenden die Kasse des Vereins. Er hat in der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er darf alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang nehmen.

Zahlungen über 500,--€ bedürfen der Zustimmung durch den Vorsitzenden.
Zahlungen über 1000,-- € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- 3.) Der Vorsitzende darf Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte jeder Art für den Verein auf Mitglieder des Vorstandes delegieren.
- 4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Kassenprüfer

- 1.) Auf die Dauer von fünf Jahren werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.
- 2.) Über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Kassenprüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern gemäß § 3
- 2.) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedern erfolgt die Einberufung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und zwar in schriftlicher Form, mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung.
- 3.) wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder
- 4.) Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Die

Einberufung erfolgt gem. § 9 Abs. 2.

- 5.) Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung:
1. Festsetzung bzw. Entscheidung über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 2. Wahl des Vorstandes ;
 3. Wahl der Kassenprüfer (§ 8);
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. Beschlussfassung über die bis zum Beginn der Versammlung eingebrachten Anträge
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.(Antrag gem. § 13)

§ 10 Vorsitz und Beschlussfähigkeit

- 1.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.
Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 2.) Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Einladung zur Versammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 3.) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4.) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 5.) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6.) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 7.) Die Abstimmung erfolgt mündlich bzw. per Handzeichen, auf Wunsch eines erschienen Mitglieds jedoch geheim.

§ 11

Geschäftsführung allgemein und Verwendung der Mittel

- 1.) Die durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Zuwendungen und sonstigen Erlöse aufkommenden Einnahmen sind in erster Linie dazu bestimmt, die Zwecke des Vereins umzusetzen.

Einnahmen dürfen nur für die in § 2 angeführten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Im Einzelfall können der Gemeinde auch Geldmittel für andere gemeinnützige öffentliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Kasse ist jährlich zu prüfen (s.hierzu § 8).
- 4.) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und zwar laufend, wobei für festgelegte Zwecke Geldmittel in entsprechendem Umfang angesammelt werden können und dann dieser Zweckbestimmung zugeführt werden.

§ 12

Vermögensnachweis

- 1.) Über Vermögen ist ein Vermögensnachweis zu führen. Dies gilt auch für etwaige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.(Inventarverzeichnis gemäß Steuerrecht

§ 13

Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St.Julian, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung ins Register wirksam.
Die vorstehende Satzung wurde am 12.07.2014 errichtet und geändert am 24.07.2014

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Anwesende bei der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung

g der

ne

and

agen.

n

e

der
e

Mit-

ing das

er.

äge;

